

**25 / 2021      Rundschreiben**

Ergeht per E-Mail an:

1. den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer
2. alle Obleute und Obleute-Stellvertreter der Landeskurien niedergelassene Ärzte
3. die Präsidenten jener Landesärztekammer, die aufgrund ihrer Berufsausübung Angehörige der Kurie niedergelassenen Ärzte sind:  
Präs. Dr. Jonas, Präs. Dr. Reisner, Präs. Dr. Wechselberger
4. den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
5. den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
6. den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
7. Dr. Ludwig Gruber als BKAÄ-Vertreter

sowie zur Information an:

8. alle Landesärztekammern

Wien, 30.03.2021  
Mag. JS/MM

**Betrifft: SVS Brief-/Gegenbrief zu den Limitierungsänderungen der Gesprächspositionen und der Leistung OEK (Telefonordination)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Rahmen der Verlängerung von COVID-19 Maßnahmen für Ärztinnen und Ärzte informiert Sie die Bundeskurie niedergelassene Ärzte der Österreichischen Ärztekammer über die Änderungen bzw. Ergänzungen der Limitierungsbestimmungen von den Gesprächspositionen der SVS-Honorarordnung und über die Verlängerung der zusätzlichen Verrechenbarkeit von Gesprächspositionen zu einer telemedizinischen Ordination (OEK).

Im aktuellen Brief-Gegenbrief mit der SVS vom 23.03.2021 wurden folgende Änderungen festgehalten:

- Die Limitierung der Leistung „1j Ärztliche Koordinierungstätigkeit durch den behandlungsführenden Arzt“ wurde von 15% der Fälle pro Jahr auf höchstens 50% der Fälle pro Jahr erhöht.
- Die Limitierung der Leistung „HMG Heilmittelberatungsgespräch“ für Vertragsärzte für Allgemeinmedizin wurde von höchstens 12% der Behandlungsfälle pro Abrechnungszeitraum auf höchstens 50% der Behandlung; für Vertragsfachärzten für Innere Medizin, Kinder- und Jugendheilkunde, Neurologie sowie Psychiatrie von höchstens 9% der Behandlungsfälle pro Abrechnungszeitraum auf höchstens 50% der Behandlungsfälle und für alle anderen abrechnungsberechtigten Vertragsfachärzten von höchstens 7% der Behandlungsfälle pro Abrechnungszeitraum auf höchstens 50% der Behandlungsfälle angehoben.
- Die Limitierung der Leistung „TA Ausführliche diagnostisch-therapeutische Aussprache zwischen Arzt und Patient als integrierter Therapiebestandteil“ für Vertragsärzten für Allgemeinmedizin, Vertragsfachärzten für Innere Medizin und Vertragsfachärzten für Kinderheilkunde von höchstens 33% der Behandlungsfälle pro Quartal auf höchstens 50% der Behandlungsfälle pro Quartal; für Vertragsfachärzten für physikalische Medizin von höchstens 5% der Behandlungsfälle pro Quartal auf höchstens 10% der Behandlungsfälle pro Quartal und für die übrigen Vertragsärzten (ausgenommen Vertragsfachärzte für Labormedizin und Radiologie) von höchstens 25% der Behandlungsfälle pro Quartal auf höchstens 40% der Behandlungsfälle pro Quartal erhöht.

- Die Limitierung der Leistung „PS Psychosomatisch orientiertes Diagnose- und Behandlungsgespräch“ wurde von höchstens 30% der Behandlungsfälle pro Quartal auf höchstens 75% der Behandlungsfälle pro Quartal angehoben.
- Ergänzend dazu, können ab dem 01.04.21 die Gesprächspositionen 1j, HMG, TA oder PS mit den neuen Limitierungsbestimmungen zu einer OEK verrechnet werden.
- Die Änderungen laut der Vereinbarung treten ab dem 01.04.21 in und mit dem 30.06.21 außer Kraft. Weitere Details entnehmen Sie bitte der beigefügten Unterlage (s. Anlagen).

Bei der BVAEB ist bis auf weiteres - längstens bis Beendigung des Pilotprojektes am 31.12.21 - die Möglichkeit der zusätzlichen Verrechnung einer TA außerhalb der Limitbestimmungen der HO, oder eines PS (Bestimmungen laut Honorarordnung) zur OEK (telemedizinischen Ordination) vorhanden.

Es wird um Weiterleitung an Ihre Mitglieder gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

VP MR Dr. Johannes Steinhart e.h.  
Obmann

a.o. Univ. -Prof. Dr. Thomas Szekeres e.h.  
Präsident